

Stuttgart, 30.11.2009

Annahme von Stiftungskapital und Errichtung einer rechtlich unselbstständigen Stiftung

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	16.12.2009

Dieser Beschluss wird nicht in das Gemeinderatsauftragssystem aufgenommen.

Beschlussantrag

1. Das Vereinsvermögen des Vereins „MuK – Wir bauen ein Haus – Hilfen für Mütter und Kinder e. V.“ in Höhe von 90.000 EUR wird mit großem Dank angenommen und als Stiftungskapital in die neu zu gründende rechtlich unselbstständige „Ingrid-Ritter-Stiftung“ eingebracht.
2. Die Stiftung erhält die als Anlage beigefügte Satzung.

Begründung

Auf Initiative von Frau Stadträtin Ingrid Ritter wurde im November 1988 der Sonderfonds „Wir bauen ein Haus – Hilfe für Mütter und Kinder“ gegründet. Durch private Spenden wurden ca. 215 TDM gesammelt und der Hausbau im Kapellenweg 49, Stuttgart-Hofen, für allein erziehende Elternteile sowie Schwangere in Krisensituationen durch die LEG ermöglicht.

Die im Anschluss an den Hausbau noch verbliebenen Mittel in Höhe von ca. 63 TDM wurden dem im März 1991 neu gegründeten Verein „MuK – Wir bauen ein Haus – Hilfen für Mütter und Kinder e. V.“ überwiesen und der Fonds aufgelöst.

Der Verein setzte sich in den vergangenen Jahren für die Förderung und Verbesserung der Situation von bedürftigen Alleinerziehenden mit ihren Kindern ein. Hierzu wurden insbesondere Zuschüsse zum Bau und Erwerb von Häusern oder Wohnungen, Mietzuschüsse und Sachleistungen gewährt.

In Zusammenarbeit mit der LEG konnten durch dieses Engagement zwei weitere Häuser für allein erziehende Mütter, im Jahr 1993 in Plieningen und im Jahr 1996 in Vaihingen, errichtet werden. Eine Wohnung für Notfälle konnte der Verein MuK e. V. gemeinsam mit der SWSG in der Weberstraße 57 verwirklichen.

In Kooperation mit der Landeshauptstadt Stuttgart konnte des Weiteren das Café MuK gegründet werden, das ein niederschwelliges Angebot für Mütter darstellte, sich zu treffen und auszutauschen.

Seit März 2004 fanden Gespräche zur Auflösung des Vereins und Gründung einer rechtlich unselbstständigen Stiftung der Landeshauptstadt Stuttgart bzw. einer Eingliederung in die Bürgerstiftung der Landeshauptstadt Stuttgart statt. Die Vereinssatzung von „MuK– Wir bauen ein Haus – Hilfen für Mütter und Kinder e. V.“ regelt in § 9, dass das Vereinsvermögen bei der Auflösung des Vereins an die Stadt Stuttgart fällt.

Am 20. Oktober 2009 hat die Mitgliederversammlung des Vereins einstimmig die Übertragung des Vereinsvermögens auf die rechtlich unselbstständige „Ingrid-Ritter-Stiftung“ der Landeshauptstadt Stuttgart beschlossen. Die formelle Auflösung des Vereins erfolgt in Kürze.

Die tragenden Mitglieder des Vereins fühlen sich auch weiterhin dem gemeinnützigen Zweck verbunden und wollen sich aktiv an der Arbeit der unselbstständigen Stiftung beteiligen. Die Verwaltung begrüßt diese Absicht und nimmt das Vereinsvermögen mit großem Dank an.

Die beigefügte Satzung der „Ingrid-Ritter-Stiftung“ wurde unter Beteiligung des bisherigen Vereins erstellt. Sie beinhaltet neben den, im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit notwendigen, steuerlichen und organisatorischen Regelungen den Stiftungszweck „Förderung und Verbesserung der Situation von Frauen - vorrangig Alleinerziehender - die mit ihren Kindern in Not geraten sind durch geeignete Maßnahmen“.

Das Referat SJG hat die Vorlage mitgezeichnet.

Michael Föll
Erster Bürgermeister

Anlage
Stiftungssatzung

Finanzielle Auswirkungen

keine

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**Vorliegende Anfragen/Anträge:****Erledigte Anfragen/Anträge:**

Michael Föll
Erster Bürgermeister

Anlagen
1: Satzung

Satzung der rechtlich unselbstständigen
„Ingrid-Ritter-Stiftung“

Vorbemerkung

Der Verein „MuK: Wir bauen ein Haus – Hilfen für Mütter und Kinder e.V.“ in Stuttgart stellt der Landeshauptstadt Stuttgart für die Errichtung einer rechtlich unselbstständigen Stiftung einen Betrag von 90.000 EUR zur Verfügung. Die Stiftung erhält folgende Satzung:

§ 1 Name

Die Stiftung führt den Namen

„Ingrid-Ritter-Stiftung“

(im Weiteren als Stiftung bezeichnet).

§ 2 Rechtsform

Die Stiftung ist eine rechtlich unselbstständige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts der Landeshauptstadt Stuttgart, die als Sondervermögen gemäß § 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu behandeln ist.

§ 3 Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung lautet wie folgt:

Förderung und Verbesserung der Situation von Frauen - vorrangig Alleinerziehender - die mit ihren Kindern in Not geraten sind durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch

- Zuschüsse zum Bau und Erwerb von Häusern oder Wohnungen
- Mietzuschüsse an allein erziehende Frauen mit Kindern
- Sachleistungen
- Betreuung
- Förderung des Betriebs im Café MuK im Bürgerhaus Riedenberg

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen begünstigen.
4. Die Landeshauptstadt Stuttgart erhält keine Gewinnanteile und – außer der Erstattung von persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten – keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
5. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird bei ihrer Gründung mit dem in der Vorbemerkung genannten Betrag von 90.000 EUR ausgestattet.
2. Der Wert des Grundstockvermögens ist in seinem Bestand grundsätzlich dauernd zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig. Sollten die Erträge für die satzungsmäßige Aufgabenerfüllung nicht ausreichen, darf auch das Grundstockvermögen eingesetzt werden. Das Stiftungskapital ist Ertrag bringend anzulegen.
3. Spenden und Zustiftungen sind ausdrücklich erwünscht. Zuwendungen an die Stiftung sind dem Stiftungskapital zuzuführen, sofern der Zuwendende eine Zuführung zum Stiftungskapital verlangt (Zustiftung).

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen durch den Träger, mit Zustimmung des Gemeinderates, sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist jedoch nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint und der erkennbare oder mutmaßliche Wille der Stifter bei der Änderung Berücksichtigung findet. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist darüber hinaus geboten, wenn der bisher verfolgte Zweck nicht mehr steuerlich begünstigt ist.

§ 8 Verwaltung

Die Stiftung wird vom Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen der Landeshauptstadt Stuttgart (Stadtkämmerei) in finanzieller Hinsicht und vom Referat Soziales, Jugend und Gesundheit (Jugendamt) in fachlicher Hinsicht verwaltet. Die Stiftungsmittel werden vom Jugendamt ausgeschüttet. Anträge auf die Verwendung von Stiftungsmitteln können vom Jugendamt dem Stiftungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9 Organe

Für die Ingrid-Ritter-Stiftung wird ein Stiftungsrat gebildet.

Dem Stiftungsrat obliegt die Entscheidung bezüglich des Geldvermögens im Rahmen der laufenden Verwaltung über:

- Die Verwendung von Stiftungsmitteln im Rahmen von § 4.
- Die Bildung und Verwendung der Rücklagemittel.
- Die Vorbereitung von Empfehlungen zur Beschlussfassung durch die zuständigen Organe des Gemeinderats.

Der Stiftungsrat **entscheidet** mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er **tagt** mindestens einmal im Jahr.

Der Stiftungsrat **besteht** aus:

- 1 drei Vertreter/innen des Vereins „MuK: Wir bauen ein Haus – Hilfen für Mütter und Kinder e.V.“: Derzeit Frau Ingrid Ritter, Frau Christa Vossschulze und Herr Dr. Burkhard Köhler.
- 2 einem/r Vertreter/in des Jugendamtes: Derzeit Herr Bruno Pfeifle.
- 3 einem/r Vertreter/in der Stadtkämmerei: Derzeit Herr Peter Feuerstein.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Gäste der Stiftungsräte können beratend teilnehmen oder hinzugezogen werden.

§ 10 Aufhebung

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Stiftung von der Landeshauptstadt Stuttgart ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.